

RP7-Finanzhilfevereinbarung

Anhang VII – Formular D – Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Kostenaufstellung

INHALT

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR EINEN UNABHÄNGIGEN
AUSGABENPRÜFUNGSBERICHT FÜR KOSTEN, DIE IM RAHMEN EINER
FINANZHILFEVEREINBARUNG DES SIEBTEN
FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMMS (RP7) GELTEND GEMACHT WERDEN 2**

**UNABHÄNGIGER AUSGABENPRÜFUNGSBERICHT FÜR KOSTEN, DIE IM
RAHMEN EINER FINANZHILFEVEREINBARUNG UNTER DEM SIEBTEN
FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMM (RP7) GELTEND GEMACHT WERDEN 4**

**Die Leistungsbeschreibung ist vom Empfänger zu ergänzen und mit dem
Rechnungsprüfer zu vereinbaren.**

Der unabhängige Ausgabenprüfungsbericht ist vom Rechnungsprüfer vorzulegen.

Leistungsbeschreibung für einen unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht für Kosten, die im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) geltend gemacht werden

Unter Zugrundelegung der nachstehenden Leistungsbeschreibung beauftragt <Name des Empfängers> (nachstehend „Empfänger“) <Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft> (nachstehend „Rechnungsprüfer“), einen unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht über (eine) Kostenaufstellung(en)¹ des Empfängers zu erstellen und im Zusammenhang mit einer von der Europäischen Union/der Europäischen Atomgemeinschaft finanzierten Finanzhilfvereinbarung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) <Bezeichnung und Nummer der Finanzhilfvereinbarung> (nachstehend „Finanzhilfvereinbarung“) Bericht zu erstatten. Wird in dieser Leistungsbeschreibung die „Europäische Kommission“ genannt, so ist damit die Kommission als Unterzeichnerin der Finanzhilfvereinbarung mit dem Empfänger gemeint. Die [Europäische Union] [Euratom] ist nicht Vertragspartei dieses Auftrags.

1.1 Zuständigkeiten der Vertragsparteien

„Der Empfänger“ ist die Rechtsperson, die die Finanzhilfe erhält und die Finanzhilfvereinbarung mit der Europäischen Kommission unterzeichnet hat².

- Der Empfänger hat eine Kostenaufstellung für die über die Finanzhilfvereinbarung finanzierte Maßnahme im Einklang mit der jeweiligen Vereinbarung zu erstellen und dem Rechnungsprüfer vorzulegen sowie zu gewährleisten, dass diese Kostenaufstellung vorschriftsmäßig mit dem Rechnungslegungssystem des Empfängers und den zugrunde liegenden Abschlüssen und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen abgeglichen werden kann. Ungeachtet der vorzunehmenden Prüfungshandlungen ist der Empfänger jederzeit für die Richtigkeit der Kostenaufstellung verantwortlich und haftbar.
- Der Empfänger ist für die Angaben verantwortlich, anhand derer der Rechnungsführer die festgelegten Prüfungshandlungen durchführt, und legt dem Rechnungsführer eine schriftliche, mit Datum versehene Erklärung zur Bestätigung dieser Angaben vor, in der der Zeitraum angegeben ist, für den diese gelten.
- Der Empfänger erkennt an, dass der Rechnungsprüfer die gemäß diesem Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen nur effektiv vornehmen kann, wenn der Empfänger ihm den uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu seinem Personal und zu seinen Rechnungslegungsunterlagen und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen gewährt.

„Der Rechnungsprüfer“ ist der Rechnungsprüfer, der die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten vereinbarten Prüfungshandlungen vorzunehmen und dem Empfänger einen unabhängigen Prüfungsbericht vorzulegen hat.

Der Rechnungsprüfer muss vom Empfänger unabhängig sein.

- [Option 1: falls nicht zutreffend streichen] Der Rechnungsprüfer muss zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Rechnungslegungsunterlagen befähigt sein, gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über

¹ „Kostenaufstellung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Formular C (Anhang VI), mit dem der Empfänger Kosten im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung geltend macht.

² Kommt die Sonderklausel 10 für die Musterfinanzhilfvereinbarung des RP7 oder die Sonderklausel 10a für die Marie-Curie-Finanzhilfvereinbarung des RP7 zur Anwendung, ist dieses Formular auch von Dritten auszufüllen, die mit einem Empfänger verbunden sind. In diesem Fall bezieht sich „Empfänger“ auf einen „Dritten“.

Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG, oder gemäß entsprechender nationaler Vorschriften.

- [*Option 2: falls nicht zutreffend streichen*] Der Rechnungsprüfer ist ein zuständiger Bediensteter des öffentlichen Dienstes, für den die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Prüfung des Empfängers festgestellt haben und der nicht an der Abfassung der Kostenaufstellung beteiligt war.
- Die vorzunehmenden Prüfungshandlungen werden von der Europäischen Kommission festgelegt. Der Rechnungsprüfer ist für die Eignung der Prüfungshandlungen nicht verantwortlich.

1.2 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die mit der Finanzhilfevereinbarung zusammenhängende <Zwischenkostenaufstellung oder Abschlusskostenaufstellung (Nichtzutreffendes streichen)> für den Zeitraum vom <TT. Monat JJJJ> bis zum <TT. Monat JJJJ>.

1.3 Grund für den Auftrag

Der Empfänger muss der Europäischen Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung gemäß Artikel II.4 der Finanzhilfevereinbarung eine Bescheinigung über die Kostenaufstellung in Form eines unabhängigen Ausgabenprüfungsberichts eines externen Rechnungsprüfers vorlegen. Der Anweisungsbefugte der Kommission benötigt diesen Bericht, da er die vom Empfänger beantragte Erstattung von Ausgaben von den Feststellungen dieses Berichts abhängig macht.

1.4 Art und Zweck des Auftrags

Im Rahmen dieses Auftrags sind bestimmte vereinbarte Prüfungshandlungen im Hinblick auf einen unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht für Kosten vorzunehmen, die im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung geltend gemacht werden.

Der Rechnungsprüfer hat im Rahmen dieses Auftrags keinen Bestätigungsvermerk zu erteilen und keine Zuverlässigkeitserklärung auszustellen. Die Europäische Kommission wird aus den Feststellungen des Rechnungsprüfers zur Kostenaufstellung und zu dem entsprechenden Zahlungsantrag des Empfängers ihre eigenen Schlüsse ziehen.

Der Rechnungsprüfer bestätigt in seinem Bericht, dass es zwischen ihm und dem Empfänger keinen Interessenkonflikt bezüglich der Erstellung des Berichts gibt. Ferner ist das Honorar anzugeben, das der Rechnungsprüfer für den Bericht erhält.

1.5 Umfang der Arbeiten

1.5.1 Der Rechnungsprüfer erfüllt diesen Auftrag nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung und

- in Übereinstimmung mit dem von der IFAC veröffentlichten *International Standard on Related Services (ISRS) 4400 „Engagements to perform Agreed-upon Procedures regarding Financial Information“*,
- im Einklang mit dem von der IFAC herausgegebenen *„Code of Ethics for Professional Accountants“*. Zwar ist nach ISRS 4400 die Unabhängigkeit bei Aufträgen über vereinbarte Prüfungshandlungen nicht vorgeschrieben, die Europäische Kommission verlangt jedoch, dass der Rechnungsprüfer auch die Anforderungen des *„Code of Ethics for Professional Accountants“* in Bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt.

1.5.2 Planung, Prüfungshandlungen, Dokumentation und Nachweise

Der Rechnungsprüfer sollte die Arbeiten so planen, dass eine effektive Prüfung möglich ist. Zu diesem Zweck nimmt er die in Punkt 1.9 dieser Leistungsbeschreibung („Umfang der Arbeiten – vorgeschriebenes Muster für den Bericht und vorzunehmende Prüfungshandlungen“) angegebenen Prüfungshandlungen vor und verwendet die sich dabei ergebenden Daten als Grundlage für seinen Prüfungsbericht.

1.6 Bericht

Im Bericht über die Ausgabenprüfung (ein Beispiel ist der Leistungsbeschreibung beigelegt) sollten der Zweck des Auftrags und die vereinbarten Prüfungshandlungen so ausführlich beschrieben werden, dass Art und Umfang der vom Rechnungsprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen für den Empfänger und die Europäische Kommission deutlich werden. Für den Bericht muss das Muster in Anhang VII der Finanzhilfvereinbarung verwendet werden. Der Bericht ist in der Sprache abzufassen, die in Artikel 4 der Finanzhilfvereinbarung genannt ist. Gemäß Artikel II.22 der Finanzhilfvereinbarung haben die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof das Recht auf Prüfung der im Rahmen des Projekts durchgeführten Arbeiten, für die Kosten zur Erstattung durch [die Union] [Euratom], geltend gemacht werden, einschließlich der Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag.

1.7 Frist

Der Bericht ist bis zum [DATUM] vorzulegen.

1.8 Sonstige Bedingungen

[In diesem Abschnitt können der Empfänger und der Rechnungsprüfer weitere Fragen regeln, z. B. Honorar, Barausgaben, Haftung, anwendbares Recht usw.]

[Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft]

[Name des Empfängers]

[Name und Funktion eines ermächtigten Vertreters] [Name und Funktion eines ermächtigten Vertreters]

<TT. Monat JJJJ>

<TT. Monat JJJJ>

<Unterschrift des Rechnungsprüfers>

<Unterschrift des Empfängers>

1.9 Umfang der Arbeiten – vorgeschriebenes Muster für den Bericht und vorzunehmende Prüfungshandlungen

Unabhängiger Ausgabenprüfungsbericht für Kosten, die im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung unter dem Siebten Forschungsrahmenprogramm (RP7) geltend gemacht werden

Auszufertigen auf Papier mit dem Briefkopf des Rechnungsprüfers

<Name des Ansprechpartners>, <Funktion>

<Name des Empfängers>

<Anschrift>

<TT. Monat JJJJ>

Entsprechend unserem Vertrag vom <TT. Monat JJJJ> mit <Name des Empfängers> (nachstehend „der Empfänger“) und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung (s. Anhang dieses Berichts) legen wir Ihnen folgenden unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht (nachstehend „der Bericht“) vor.

Zweck

Wir, [Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft] mit Sitz in [vollständige Anschrift, Gemeinde/Stadt/Provinz/Land], zur Unterzeichnung dieses Berichts vertreten durch [Name und Funktion eines ermächtigten Vertreters] haben vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich der Kosten vorgenommen, die in der (den) Kostenaufstellung(en)³ von [Name des Empfängers], nachstehend „der Empfänger“ geltend gemacht wurden. Dieser Bericht ist dieser (diesen) Kostenaufstellungen(en) beigelegt, die der Europäischen Kommission im Rahmen der EU-Finanzhilfvereinbarung [Titel, Kurzform, Nummer der EU- oder Euratom-Finanzhilfvereinbarung] für die folgenden Zeiträume [Zeiträume, die Gegenstand der Kostenaufstellungen für die einzelnen Tätigkeiten sind] und für folgenden Betrag [Betrag in EUR] vorzulegen sind. Unser Auftrag war, bestimmte festgelegte Prüfungshandlungen vorzunehmen, aus deren Ergebnissen die Europäische Kommission Schlüsse bezüglich der Erstattungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten ziehen wird.

Umfang der Arbeiten

Unser Auftrag wurde durchgeführt in Einklang mit

- der Leistungsbeschreibung im Anhang dieses Berichts,
- dem von der *International Federation of Accountants (IFAC)* veröffentlichten *International Standard on Related Services (ISRS) 4400 „Engagements to perform Agreed-upon Procedures regarding Financial Information“*,
- dem von der IFAC herausgegebenen *„Code of Ethics for Professional Accountants“*. Zwar ist nach ISRS 4400 die Unabhängigkeit bei Aufträgen über vereinbarte Prüfungshandlungen nicht vorgeschrieben, die Europäische Kommission verlangt jedoch, dass der Rechnungsprüfer auch die Anforderungen des *„Code of Ethics for Professional Accountants“* in Bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt.

Wie verlangt haben wir nur die in der Leistungsbeschreibung für diesen Auftrag angeführten Prüfungshandlungen vorgenommen und unsere Feststellungen in der Tabelle im Anhang dieses Berichts vermerkt.

Der Umfang dieser vereinbarten Prüfungshandlungen wurde ausschließlich von der Europäischen Kommission bestimmt und die Prüfungshandlungen wurden ausschließlich vorgenommen, um die Europäische Kommission bei der Prüfung zu unterstützen, ob die vom Empfänger in der/den beigelegten Kostenaufstellung(en) geltend gemachten Kosten in Übereinstimmung mit der Finanzhilfvereinbarung geltend gemacht wurden. Der Rechnungsprüfer ist für die Eignung der Prüfungshandlungen nicht verantwortlich.

Da die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen keine Prüfung in Übereinstimmung mit den „International Standards on Auditing“ oder den *„International Standards on Review Engagements“* darstellen, stellen wir für die Kostenaufstellungen keine Zuverlässigkeitserklärung aus.

Hätten wir zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung der vom Empfänger vorgelegten Kostenaufstellung(en) in Übereinstimmung mit den „International Standards on Auditing“ durchgeführt, so hätten wir möglicherweise weitere Feststellungen gemacht, die in unseren Bericht an Sie eingeflossen wären.

³ „Kostenaufstellung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Formular C (Anhang VI), mit dem der Empfänger Kosten im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung geltend macht.

Informationsquellen

Der Bericht enthält Informationen, die uns von der Verwaltung des Empfängers als Antwort auf gezielte Fragen übermittelt wurden oder die aus dem Informations- und Rechnungslegungssystem des Empfängers stammen.

Feststellungen

Die genannte(n) Kostenaufstellung(en) für einzelne Tätigkeiten wurden geprüft und alle in der beigefügten Tabelle für unseren Auftrag festgelegten Prüfungshandlungen wurden durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen stellten wir Folgendes fest:

Der Empfänger stellte uns sämtliche Rechnungslegungsdaten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung, die zur Durchführung der Prüfungshandlungen erforderlich waren. Die einzigen Abweichungen waren die nachstehend angeführten.

Abweichungen

- **In einigen Fällen konnte der Rechnungsprüfer die festgelegten Prüfungshandlungen nicht erfolgreich abschließen. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:**

Hier sind Abweichungen anzuführen (Unmöglichkeit, einen Abgleich wichtiger Daten vorzunehmen, Nichtverfügbarkeit von Daten, aufgrund derer der Rechnungsprüfer Prüfungshandlungen nicht vornehmen konnte, usw.). Die Kommission wird diese Informationen bei der Entscheidung über die zu erstattenden Beträge berücksichtigen.

Verwendung dieses Berichts

Dieser Bericht ist ausschließlich für den oben genannten Zweck bestimmt.

Dieser Bericht wurde ausschließlich zur Verwendung als vertrauliche Unterlage durch den Empfänger und die Europäische Kommission und ausschließlich zur Vorlage bei der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den Pflichten gemäß Artikel II.4.4 der Finanzhilfvereinbarung erstellt. Der Empfänger und die Europäische Kommission dürfen sich nicht zu anderen Zwecken auf diesen Bericht stützen und ihn nicht an Dritte weitergeben. Die Europäische Kommission darf diesen Bericht nur anderen offen legen, die für Aufsichtszwecke über entsprechende Zugangsrechte verfügen, insbesondere dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof.

Dieser Bericht betrifft nur die oben genannten Kostenaufstellungen, nicht jedoch andere Kostenaufstellungen des Empfängers.

Zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Empfänger besteht kein Interessenkonflikt⁴ bezüglich der Erstellung des Berichts. Das Honorar des Rechnungsprüfers für die Erstellung des Berichts betrug ... EUR.

Wir freuen uns darauf, diesen Bericht mit Ihnen zu erörtern und erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

⁴ Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die Objektivität des Rechnungsprüfers bei der Erstellung der Bescheinigung tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt ist, d.h. wenn der Rechnungsprüfer z. B.:

- an der Abfassung der Kostenaufstellungen (Formulare C) beteiligt war,
- einen unmittelbaren Vorteil von der Annahme der Kostenaufstellung hat,
- in einer engen Beziehung zu einer Person steht, die den Empfänger vertritt,
- ein Direktor, ein Treuhänder oder ein Partner des Empfängers ist,
- sich in einer sonstigen Situation befindet, die seine Unabhängigkeit oder seine Fähigkeit zur objektiven Erstellung der Bescheinigung in Frage stellt.

[Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft]

[Name und Funktion eines ermächtigten Vertreters]

<TT. Monat JJJJ>, <Unterschrift des Rechnungsprüfers>

Vom Rechnungsprüfer vorgenommene Prüfungshandlungen

Der Rechnungsprüfer hat seine Arbeit im Einklang mit dem Zweck und dem Umfang dieses Auftrags und den nachstehend angeführten vorzunehmenden Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen. Bei der Durchführung dieser Prüfungshandlungen kann er z. B. folgende Methoden anwenden: Befragung und Analyse, (Neu)berechnung, Vergleich, sonstige Kontrollen der rechnerischen Richtigkeit, Beobachtung, Prüfung von Aufzeichnungen und Unterlagen, Prüfung von Vermögenswerten, Einholung von Bestätigungen oder sonstige Methoden, die er für die Durchführung der Prüfungshandlungen für erforderlich hält.

Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, als Hilfestellung für den Rechnungsprüfer Leitlinien sowie Musterdefinitionen und -ergebnisse im Hinblick auf Art und Darstellung der zu prüfenden Fakten herauszugeben. Die Europäische Kommission behält sich ferner das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Empfänger die Prüfungshandlungen zu ändern. Die nachstehenden Prüfungshandlungen sind vorzunehmen:

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
Personalkosten	
1. Neuberechnung der Stundensätze für die Entlohnung des Personals und der Personalgemeinkosten (bei weniger als 20 Beschäftigten: vollständige Berechnung, ansonsten Berechnung für eine Stichprobe von mindestens 20 Beschäftigten oder 20 % der Beschäftigten, je nachdem, welche Zahl größer ist), Angabe der geleisteten produktiven Stunden und der Stundensätze. Bei Stichproben muss eine Zufallsauswahl getroffen werden, mit dem Ziel, eine repräsentative Stichprobe zu erhalten. „ Produktive Stunden “ ist die (durchschnittliche) Anzahl der von einem Beschäftigten jährlich geleisteten Stunden, abzüglich Urlaubs- und Krankheitszeiten und der Abwesenheitszeiten aufgrund sonstiger Ansprüche. Der Rechnungsprüfer erhielt die Berechnung der produktiven Stunden nach Einsichtnahme in alle notwendigen Aufzeichnungen, nationalen Rechtsvorschriften, Tarifabschlüsse, Verträge und sonstigen relevanten Unterlagen Die Berechnung ist vorzulegen unter Zugrundelegung der Zeiträume, auf die sich die Kostenaufstellung(en) bezieht/beziehen, oder des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (je nachdem, welche Angaben der Empfänger verwendet).	Der Rechnungsprüfer arbeitete auf der Grundlage einer Stichprobe von _____ von insgesamt _____ Beschäftigten. Für jeden Beschäftigten der Stichprobe von ... ermittelte der Rechnungsprüfer die Personalkosten (Lohn/Gehalt und sonstige Arbeitgeberkosten) aus dem Gehaltslistensystem und die produktiven Stunden aus der Zeiterfassung für jeden Beschäftigten. Für jeden ausgewählten Beschäftigten berechnete der Rechnungsprüfer den Stundensatz durch Division der tatsächlichen Personalkosten durch die tatsächlich geleisteten produktiven Stunden neu. Dieser wurde dann mit dem vom Empfänger geltend gemachten Stundensatz verglichen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt. Die ausgewählten Beschäftigten leisteten im Durchschnitt _____ produktive Stunden. Die Berechnung der produktiven Stunden entspricht der üblichen Rechnungslegungspraxis des Empfängers. Können die produktiven Stunden oder Personalkosten nicht ermittelt werden, ist dies als Abweichung (mit den entsprechenden Beträgen) im Hauptbericht anzuführen. Entspricht die Berechnung der produktiven Stunden nicht der üblichen Rechnungslegungspraxis des Empfängers, sollte dies im Hauptbereich als Abweichung vermerkt werden.
2. Bei der gleichen Stichprobe ist die Zeiterfassung für die Beschäftigten zu prüfen und zu beschreiben (auf Papier/elektronisch, täglich/wöchentlich/monatlich, abgezeichnet, genehmigt).	Die Beschäftigten erfassen ihre Arbeitszeit täglich/wöchentlich/monatlich auf Papier/elektronisch. Die Auswahl der aufgezeichneten Arbeitszeiten war vom Projektleiter oder einem anderen Vorgesetzten genehmigt worden. Liegen keine Arbeitszeitnachweise vor, die obiger Beschreibung entsprechen, ist dies als

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
<p>3. Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsbedingungen des Personals. Der Rechnungsprüfer vergleicht die Arbeitsverträge der ausgewählten Beschäftigten mit dem vom Empfänger zugrunde gelegten Musterarbeitsvertrag. Nicht in der Finanzhilfevereinbarung vorgesehene Abweichungen sind als solche zu vermerken.</p>	<p>Abweichung im Hauptbericht anzuführen</p> <p>Für die ausgewählten Beschäftigten prüfte der Rechnungsprüfer die Arbeitsverträge und ermittelte Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie wurden unmittelbar vom Empfänger gemäß dem einzelstaatlichen Recht eingestellt, – sie sind unter der alleinigen technischen Aufsicht und Verantwortlichkeit desselben tätig, – sie werden nach den üblichen Gepflogenheiten des Empfängers entlohnt. <p>Beschäftigte, auf die nicht alle drei Kriterien zutreffen, sind (mit den entsprechenden Beträgen) als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.</p>
<p>4. Zugrundelegung durchschnittlicher Personalkosten Nach 4a, 4b oder 4c vorgehen, je nachdem, ob ein genehmigtes Methodenzertifikat (CoMAv oder CoM bei durchschnittlichen Personalkosten) vorliegt.</p> <p>4a. Bei Vorliegen eines genehmigten Methodenzertifikats und durchschnittlichen Personalkosten:</p> <p>4b. Bei Nichtvorliegen eines genehmigten Methodenzertifikats (gilt nicht für KMU-Eigentümer und natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfer begutachtete alle einschlägigen Handbücher und/oder internen Leitfäden zur Beschreibung der Methodik für die Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten. • Er erhielt eine Liste aller durchschnittlichen Personalkosten, berechnet vom Empfänger gemäß der verwendeten Methodik. 	<p>4a.</p> <p>Der Rechnungsprüfer stellte fest, dass die in der (den) Kostenaufstellung(en) geltend gemachten Personalkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhand von Durchschnittskosten in Übereinstimmung mit der Methodik gemäß dem Prüfungsbericht über die Methodik vom berechnet werden, • anhand von Beträgen des relevanten Zeitraums berechnet wurden, die mit den Rechnungslegungsunterlagen des relevanten Zeitraums abgeglichen werden können. • Wurden Personalkategorien zugrunde gelegt, überprüfte der Rechnungsprüfer, ob Forscher bzw. im Bereich der Forschung tätige Personen richtig eingestuft wurden. • Dem Rechnungsprüfer wurde vom Empfänger bestätigt, dass es sich bei den zugrunde gelegten Sätzen nicht um im Budget veranschlagte oder geschätzte Beträge handelt. <p>Können die Beträge nicht abgeglichen werden oder wurden im Budget veranschlagte oder geschätzte Beträge verwendet, ist dies als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.</p> <p>4b.</p> <p>Feststellungen des Rechnungsprüfers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurden keine Diskrepanzen zwischen der in den einschlägigen Unterlagen beschriebenen Methodik und der vom Empfänger tatsächlich verwendeten Methodik festgestellt. • Die Methodik für die Berechnung des/der durchschnittlichen Stundensatzes/Stundensätze entspricht der üblichen Rechnungslegungspraxis der Organisation. • Der numerische Abgleich ergab keine Unterschiede.

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfer prüfte, ob die Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten keine Posten enthält, gemäß Art. II.14.3 Anhang II der Finanzhilfvereinbarung nicht geltend gemacht werden können, oder sonstige Kosten, die unter anderen Kategorien geltend gemacht wurden. • Er erhielt eine Liste aller relevanten Beschäftigten (derjenigen, die an EU-Projekten arbeiten, und die nicht an EU-Projekten arbeiten), auf deren Grundlage die durchschnittlichen Personalkosten berechnet werden. • Der Rechnungsprüfer überprüfte die Zuweisung der Beschäftigten zu den einschlägigen Gruppen und prüfte die Korrektheit des Vollzeitäquivalents (FTE). • Der Rechnungsprüfer führte einen numerischen Abgleich durch zwischen dem Gesamtbetrag der Personalkosten, der bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt wurde, und dem Gesamtbetrag der Personalkosten, der in den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen der Organisation ausgewiesen ist. • Der Rechnungsprüfer ermittelte anhand von Stichproben, ob die bei dem geprüften Projekt geltend gemachten Personalkosten auf dem angemessenen durchschnittlichen Stundensatz basieren. <p>4c. Bei Nichtvorliegen eines genehmigten Methodenzertifikats (gilt nur für KMU-Eigentümer und natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfer kontrollierte anhand von Gehaltslisten und Rechnungslegungsunterlagen, Verträgen und anderen relevanten rechtlichen Unterlagen, ob die KMU-Eigentümer und die betroffenen natürlichen Personen keine Gehälter beziehen. • Der Rechnungsprüfer erhielt Unterlagen (z. B. Arbeitsbescheinigungen, Lebensläufe, Diplome und andere einschlägige Dokumente), aus denen die berufliche Erfahrung der betroffenen Personen hervorgeht und die die Bestimmung der jeweiligen Forschungskategorie gemäß dem Arbeitsprogramm „Menschen“ untermauern. • Der Rechnungsprüfer prüfte, ob der jährliche Lebenshaltungskostenzuschuss dem Bezugsjahr der 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfer bestätigt, dass die für die Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten verwendeten Sätze nicht auf im Budget veranschlagten oder geschätzten Beträgen beruhen. <p>Können die Beträge nicht abgeglichen werden oder wurden im Budget veranschlagte oder geschätzte Beträge verwendet, ist dies als Abweichung im Hauptbericht anzuführen. Bei Abweichungen der üblichen Rechnungslegungspraxis von der beschriebenen Praxis ist dies im Hauptbericht als Abweichung zu vermerken.</p> <p>4c.</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU-Eigentümer und natürliche Personen, die Personalkosten auf einer Pauschalbasis geltend machen, beziehen keine Gehälter. <p>Wenn sie Gehälter beziehen, ist dies im Hauptbericht als Abweichung zu vermerken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die für die Projekte aufgewendete Zeit wurde von den Personen, deren Personalkosten auf Pauschalbasis geltend gemacht werden, korrekt erfasst. Diese Aufzeichnungen wurden von einem Vorgesetzten oder einer anderen am Projekt beteiligten Person überprüft. In Abwesenheit von Vorgesetzten oder anderen Personen, die eng mit diesen Personen zusammen arbeiten, bestätigt der Rechnungsprüfer, dass Unterlagen vorliegen, um die Zuverlässigkeit der Zeiterfassung zu belegen. <p>Liegen keine Unterlagen über die Zeiterfassung vor, ist dies im Hauptbericht als Abweichung zu vermerken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stundensätze für alle KMU-Eigentümer und natürlichen Personen, die kein Gehalt beziehen,

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
<p>Veröffentlichung der Aufforderung entspricht, bei der das Projekt zur Finanzierung ausgewählt wurde, und ob der Empfänger den angemessenen Länder-Korrekturkoeffizienten verwendet hat, der im Arbeitsprogramm „Menschen“ für das Jahr der Aufforderung veröffentlicht wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfer nahm eine Neuberechnung des Stundensatzes vor, dies geschah durch Division des anwendbaren Lebenshaltungskostenzuschusses für die betreffende Forschungskategorie durch die Standardzahl der produktiven Stunden (1575) und Multiplikation mit dem entsprechenden Länder-Korrekturkoeffizienten. • Der Rechnungsprüfer kontrollierte die Zeiterfassungsunterlagen der Personen, deren persönliche Arbeitskosten auf Pauschalbasis geltend gemacht wurden. 	<p>wurden korrekt berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtzahl der Stunden, die für das EU-Projekt innerhalb eines Jahres geltend gemacht wurden, entspricht der Zeiterfassung, übersteigt aber nicht die Standardzahl der produktiven Stunden je KMU-Eigentümer oder natürliche Person (1575). <p>Ist die Berechnung nicht korrekt, ist dies im Hauptbericht als Abweichung zu vermerken.</p>
Unteraufträge	
<p>5. Der Rechnungsprüfer muss vom Empfänger eine schriftliche Beschreibung der eingesetzten Drittmittel erhalten und diese mit Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung vergleichen.</p>	<p>Der Rechnungsprüfer hat die vom Empfänger übermittelte Beschreibung der Drittmittel mit den Angaben in Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung verglichen und festgestellt, dass beide übereinstimmen. Gibt es keine eindeutige Übereinstimmung, ist dies als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.</p>
<p>6. Der Rechnungsprüfer prüft Unterlagen und holt die Bestätigung ein, dass Unteraufträge im Einklang mit einem Verfahren erteilt werden, bei dem das wirtschaftlich günstigste Angebot (d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis) auf der Grundlage von Transparenz und Gleichbehandlung ausgewählt wird. Bei weniger als 20 Posten: vollständige Prüfung, ansonsten Prüfung einer Stichprobe von mindestens 20 Posten oder 20 % der Posten, je nachdem, welche Zahl größer ist.</p>	<p>Dem Rechnungsprüfer wurden Ausschreibungsunterlagen für alle vergebenen Unteraufträge übermittelt. Er stellte fest, dass das Ausschreibungsverfahren angewendet und vom Empfänger im Hinblick auf die endgültige Zuschlagserteilung eine schriftliche Analyse des Preis-Leistungs-Verhältnisses erstellt wurde bzw. dass der Auftrag im Rahmen eines bestehenden Rahmenvertrags erteilt wurde, der bereits vor Beginn des Projekts existierte. Werden dem Rechnungsprüfer für keine der beiden Möglichkeiten Nachweise vorgelegt, ist der Vertragswert des Unterauftrags als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.</p>
Sonstige direkte Kosten	
<p>7. Korrekte Identifikation der abschreibungsfähigen Anlagen und Apparaturen und korrekte Zuordnung zum Projekt: Bei weniger als 20 Posten: vollständige Prüfung, ansonsten Prüfung einer Stichprobe von mindestens 20 Posten oder 20 % der Posten, je nachdem, welche Zahl größer ist.</p>	<p>Der Rechnungsprüfer überprüfte die Angaben zu den im Rahmen des Projekts geltend gemachten Anlagen und Apparaturen anhand der Rechnungslegungsunterlagen und Rechnungen. Der Empfänger hat die Verbindung zum Projekt auf der Rechnung und den Kaufunterlagen sowie gegebenenfalls in der Rechnungslegung für das Projekt vermerkt. Der Anlagenwert wurde mit der Rechnung abgeglichen. Keine Mehrwertsteuer oder sonstigen identifizierbaren indirekten Steuern wurden geltend gemacht. Die Abschreibungsmethode, die verwendet wurde, um die Abschreibungskosten für Anlagen und Apparaturen für ein Projekt geltend zu machen, wurde mit den üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen des Empfängers verglichen; beide stimmten überein. Wurden Werte geltend gemacht, die nicht die obigen Kriterien erfüllen, ist dies als Abweichung</p>

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
<p>8. Korrekte Angabe der Reisekosten und korrekte Zuordnung zum Projekt (und Übereinstimmung mit den Reisekostenbestimmungen des Empfängers bezüglich Reisen erster Klasse etc. bei anderen Arbeiten als solchen im Rahmen [der EU][von Euratom]): Bei weniger als 20 Posten: vollständige Prüfung, ansonsten Prüfung einer Stichprobe von mindestens 20 Posten oder 20 % der Posten, je nachdem, welche Zahl größer ist. Der Empfänger muss seine üblichen Grundsätze im Zusammenhang mit Reisekosten (z. B. bezüglich der Praxis bei Reisen erster Klasse) schriftlich übermitteln, damit der Rechnungsprüfer die geltend gemachten Reisekosten mit diesen vergleichen kann.</p>	<p>(mit den entsprechenden Beträgen) im Hauptbericht anzuführen.</p> <p>Der Rechnungsprüfer prüfte die Stichprobe und stellte fest, dass der Empfänger dem Projekt Reisekosten zugeordnet hat, indem er auf Rechnungen und Auftragsscheinen die Projektnummer vermerkte. Somit war die Zuordnung in den Projektabschlüssen nachvollziehbar. Die geltend gemachten Kosten wurden mit den Rechnungen verglichen; beide stimmten überein. Keine Mehrwertsteuer oder sonstigen identifizierbaren indirekten Steuern wurden geltend gemacht. Die Praxis bei Reisen erster Klasse stimmte mit den vom Empfänger schriftlich übermittelten Grundsätzen überein. Kosten, die in den Projektabschlüssen nicht erscheinen und nicht eindeutig zuzuordnen sind (normalerweise durch schriftlichen Vermerk der Projektnummer auf der Originalrechnung), sind als Abweichung (mit den entsprechenden Beträgen) im Hauptbericht anzuführen.</p>
<p>9. Korrekte Angabe des Verbrauchsmaterials und korrekte Zuordnung zum Projekt. Bei weniger als 20 Posten: vollständige Prüfung, ansonsten Prüfung einer Stichprobe von mindestens 20 Posten oder 20 % der Posten, je nachdem, welche Zahl größer ist.</p>	<p>Der Rechnungsprüfer prüfte die Stichprobe und stellte fest, dass der Empfänger dem Projekt Kosten für Verbrauchsmaterial zugeordnet hat, indem er auf Rechnungen und Auftragsscheinen die Projektnummer vermerkte. Somit war die Zuordnung in den Projektabschlüssen nachvollziehbar. Die geltend gemachten Kosten wurden mit den Rechnungen verglichen; beide stimmten überein. Keine Mehrwertsteuer oder sonstigen identifizierbaren indirekten Steuern wurden geltend gemacht. Kosten, die in den Projektabschlüssen nicht erscheinen und nicht eindeutig zuzuordnen sind (normalerweise durch schriftlichen Vermerk der Projektnummer auf der Originalrechnung), sind als Abweichung (mit den entsprechenden Beträgen) im Hauptbericht anzuführen.</p>
Indirekte Kosten	
<p>10. Der Rechnungsprüfer erhält und prüft die detaillierte Aufschlüsselung der indirekten Kosten (abgestimmt mit den Rechnungslegungsunterlagen) und bestätigt, dass folgende Kosten nicht darin enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer, b. Zölle, c. Schuldzinsen, d. Rückstellungen für eventuelle künftige Verluste oder Verbindlichkeiten, e. Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite, 	<p>Dem Rechnungsprüfer wurde der Gesamtbetrag der zugeordneten Gemeinkosten übermittelt, für den er einen Abgleich mit den Rechnungslegungsunterlagen des relevanten Zeitraums vornahm. Der Rechnungsprüfer berechnete den Anteil der indirekten Kosten neu [als Prozentsatz der Personalkosten/als festen Stundensatz/ als sonstigen, vom Empfänger angegebenen Kostenfaktor] und prüfte ihn im Hinblick auf den in der (den) Kostenaufstellung(en) verwendeten Satz. Der Rechnungsprüfer erhielt aus der Rechnungslegung eine detaillierte Aufschlüsselung der indirekten Kosten, die im Rahmen des Vertrags geltend gemacht werden. Er nahm einen Abgleich der einzelnen Beträge mit den Hauptbuchkonten des Empfängers vor. Er stellte fest, dass die Kosten für die Tätigkeiten des Empfängers außerhalb der Forschung (Fertigung, Ausbildung, Vermarktung von Erzeugnissen oder Dienstleistungen etc.) nicht in die Berechnung eingegangen waren. Für jeden Posten der aufgeschlüsselten Darstellung wurde dem Rechnungsführer vom Empfänger</p>

⁵ Entsprechend den Definitionen „übertriebener“ oder „unbedachter“ Ausgaben in von der Kommission veröffentlichten Leitfäden.

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
<p>f. im Zusammenhang mit einem anderen Projekt der Union oder von Euratom angegebene, angefallene oder erstattete Kosten,</p> <p>g. Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, übertriebene oder unbedachte Ausgaben⁵.</p> <p>Obenstehendes gilt nicht für Empfänger, die indirekte Kosten auf Pauschalbasis in Übereinstimmung mit Anhang II der Finanzhilfvereinbarung geltend machen, der der überprüften Finanzhilfvereinbarung beigefügt ist. In diesen Fällen gilt folgendes Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfer bestätigt, dass der in der (den) Kostenaufstellung(e) angewandte Pauschalsatz demjenigen in Anhang II der Finanzhilfvereinbarung entspricht. • Der Rechnungsprüfer berechnete die geltend gemachten indirekten Kosten auf der Grundlage des Pauschalsatzes für <u>arithmetische Genauigkeit</u> neu. 	<p>bestätigt, dass er keine der als solche ausgewiesenen nicht erstattungsfähigen Kosten enthält (z. B. Leasing-Kosten, Kreditkosten, Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen (ausschließlich der üblichen Rechnungsabgrenzungsposten), lokale Gewerbe- und Grundsteuern, Zölle, Wechselkursverluste aus der Rechnungsstellung in Fremdwährungen).</p> <p>Nur die im Leitfaden der Kommission genannten Formen „übertriebener“ oder „unbedachter“ Ausgaben sind zu berücksichtigen. Der Rechnungsprüfer muss kein fachliches Urteil abgeben und keine Zuverlässigkeitserklärung ausstellen. Beträge, für die die genannten Kriterien nicht erfüllt sind, oder für die dem Rechnungsprüfer keine ausreichenden Daten übermittelt wurden, um die Kostenarten zu prüfen und zu vergleichen, sind als Abweichung (mit den entsprechenden Beträgen) im Hauptbericht anzuführen.</p> <p>Nur bei Empfängern, die indirekte Kosten auf Pauschalbasis geltend machen: Feststellungen des Rechnungsprüfers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Pauschalbetrag wurde gemäß Anhang II der Finanzhilfvereinbarung angewandt und berechnet anhand der direkten erstattungsfähigen Kosten, ausgenommen Kosten für Unteraufträge und Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden. • <u>Der numerische Abgleich ergab keine Unterschiede.</u>
<p>11. Die Verwendung einer vereinfachten Methode zur Berechnung der Gemeinkosten auf der Ebene der Rechtsperson ist zu prüfen. Der Empfänger kann eine vereinfachte Berechnungsmethode anwenden (in Ermangelung einer Kostenrechnung oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zu einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung). Dabei ist die Verwendung eines allgemeinen Schätzwertes oder eines Standardsatzes, der sich nicht aus den Rechnungslegungsunterlagen für den relevanten Zeitraum ergibt, nicht zulässig. Daher ist zwar nicht die Methode, wohl aber der jeweilige Satz für jeden Rechnungslegungszeitraum zu aktualisieren.</p>	<p>Im Rechnungslegungssystem des Empfängers können indirekte Kosten nicht getrennt nach Bereichen ausgewiesen werden. [und/ oder] Das Rechnungslegungssystem des Empfängers beruht auf einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Berichtigungen am Jahresende werden anhand von Schätzungen vorgenommen, um bestimmte antizipative Kosten geltend zu machen.</p> <p>Dem Rechnungsprüfer wurden die Aufschlüsselung der Gemeinkosten, die Ausgleichs- und Umbuchungen sowie die Herleitung diesbezüglicher Buchungseinträge vorgelegt.</p> <p>Der Empfänger übermittelte dem Rechnungsprüfer die den zusätzlichen Buchungseinträgen zugrunde liegenden Berechnungen. Der Rechnungsprüfer stimmte diese Berechnungen mit dem Management vorliegenden relevanten Daten ab.</p> <p>Elemente einer vereinfachten Berechnung, die prozentuale Schätzungen darstellen und nicht auf die zugrunde liegenden Daten zurückgeführt werden können, sind (mit den entsprechenden Beträgen) als Abweichungen im Hauptbericht anzuführen.</p>
<p>12. Prüfung und Vergleich der Euro-Wechselkurse</p>	<p>Der Rechnungsprüfer verglich die zugrunde gelegten Wechselkurse mit den geltenden offiziellen</p>

Prüfungshandlung	Standardfeststellung und Grundlage für die Mitteilung von Abweichungen
	Wechselkursen der Europäischen Union. Der Empfänger verwendete [eine von folgenden Möglichkeiten angeben]: <ul style="list-style-type: none"> • den an dem Tag, an dem die Kosten angefallen sind, geltenden Wechselkurs • den an dem ersten Tag des Monats, der auf das Ende des Berichtszeitraums folgt, geltenden Wechselkurs. Können die Wechselkurse nicht abgeglichen werden, ist dies (mit dem entsprechenden Betrag) als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.
13. Angabe der Einnahmen: Der Empfänger muss in seiner Kostenaufstellung eventuelle Einnahmen aus dem Projekt angeben (Einnahmen aus Veranstaltungen, Rabatte bei Lieferungen etc.).	Der Rechnungsprüfer prüfte die relevanten Projektabschlüsse. Ihm wurde vom Empfänger mitgeteilt, dass die angeführten Beträge die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt vollständig wiedergeben. Der in der (den) Kostenaufstellung(en) als „Einnahmen“ ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag, der in der Rechnungslegung des Projekts ausgewiesen ist. Werden Abweichungen zwischen dem in den Abschlüssen ausgewiesenen Einnahmenbetrag und den vom Empfänger angegebenen Einnahmen festgestellt, ist dies (mit dem entsprechenden Betrag) als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.
14. Angabe der Zinserträge aus dem Vorfinanzierungsbetrag: Handelt es sich bei dem Empfänger um den Projektkoordinator, muss er Zinserträge aus dem Vorfinanzierungsbetrag angeben.	Der Rechnungsprüfer verglich die in den Projektabschlüssen und die in den Bankauszügen angegebenen Zinsbeträge; beide stimmten überein. Werden Abweichungen zwischen dem in den Abschlüssen ausgewiesenen Zinsbetrag und den vom Empfänger angegebenen Zinsen festgestellt, ist dies (mit dem entsprechenden Betrag) als Abweichung im Hauptbericht anzuführen.

[Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft]
[Name und Funktion eines ermächtigten Vertreters]
 <TT. Monat JJJJ>
 <Unterschrift des Rechnungsprüfers>